

2/2021

Die Fachzeitschrift
für Anwältinnen
und Anwälte



Lesen Sie das
Anwaltsblatt auch
in der App

Anwalts blatt



Deutscher **Anwalt** Verein



AnwaltsPraxis

Notariat mal anders

Rechtsanwalt und Notar Ronald Mayer (links)
mit seinem Vater Hubertus Mayer

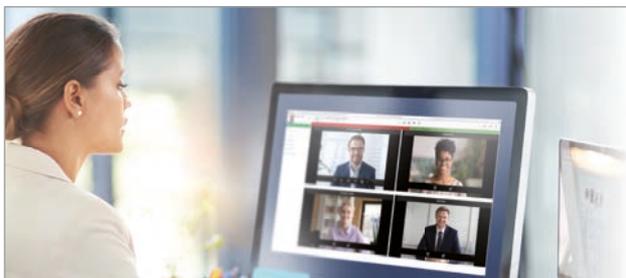
AnwaltsWissen

Institut für Anwaltsrecht
Köln: Große BRAO-Reform

AnwaltVerein

Kanzlei-Software-Check:
Welches Programm passt?

Anzeige



Sichere Videokommunikation
im virtuellen Büro



RA-MICRO

AnwaltsPraxis

Porträt

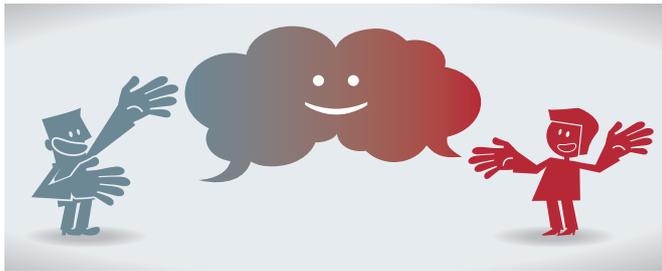
Ronald Mayer: Notariat mal anders
Jochen Brenner, Hamburg 70

Report

Nähe über den Bildschirm
Henning Zander, Hannover 74

Anwälte fragen nach Ethik

Vergleichsgebühr als Erfolgshonorar
Rechtsanwältin Petra Heinicke, München 79



Kommentar

RVG 2021: Viel Licht, manche Schatten
Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Bremen 80

Anwaltschaft sollte ihre Zukunft selbst gestalten
Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Gasteyer, Frankfurt am Main 81

Gastkommentar

Nazi-Sprüche in Polizeichats
Ronen Steinke, Süddeutsche Zeitung, Berlin 82

Kommentar

Happy Birthday, Schlichtungsstelle!
Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons, Duisburg 83

Digital

Im Homeoffice – wie es gut geht
Janine Ditscheid, Köln 86

Nachrichten 80

Bericht aus Berlin/Brüssel 84

AnwaltsWissen

Anwaltsrecht

2021: Die Reformvorhaben im Anwaltsrecht
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hanns Prütting, Köln 88

Reformen und das Anwaltsbild
Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Hirtz, Köln 89

Die große BRAO-Reform kommt
Prof. Dr. Martin Henssler, Köln 90

Interessenkollision bei Anwaltsreferendaren
Prof. Dr. Martin Henssler, Köln 92

Verbrauchergerechte Angebote im Rechtsmarkt
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln 92

Modernisierung des Personengesellschaftsrechts
Dr. David Markworth, Köln 93

Berufsrecht der Insolvenzverwalter
Prof. Dr. Christoph Thole, Köln 93

Interprofessionelle Zusammenarbeit
Rechtsanwalt Daniel C. Altenburg, München 94

Brexit, Auslandsgesellschaften und BRAO-Reform
Wissenschaftlicher Mitarbeiter Tim Kerstges, Passau 94

Wie smart ist der Vertragsgenerator Smartlaw?
Rechtsanwälte Dr. Philipp Plog und Martin Lose, Hamburg 96

RVG-Anpassung zum 1. Januar 2021?
Rechtsassessorin Sabrina Reckin, DAV, Berlin und Rechtsanwalt Norbert Schneider,
Neunkirchen 96

Fernabsatz: Kein Sonderrecht für Anwaltschaft
Rechtsanwalt Dr. Christian Bereska, Celle 97

Das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021
Prof. Dr. Matthias Kilian, Soldan Institut, Köln 98

Bücherschau: Mediation und Anwaltschaft
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln 100

Haftpflichtfragen

Tipps fürs Anwaltsleben: Just in time oder früher?
Katja Staiger, Allianz Versicherungs-AG 102

Rechtsprechung

Anwaltsrecht
EGMR, Ordnungsgeld gegen Anwalt; BGH, Fernabsatz und Anwaltsvertrag; BGH,
Fälle beim Fachanwalt für Insolvenzrecht; BFH, Veräußerungsgewinn eines Dienst-
wagens; AGH Hamm, Werbung mit „Rechtsanwalt am Oberlandesgericht“ 104

Anwaltshaftung
OVG Lüneburg, Berufsunfähigkeitsrente; BGH, Mandantenkommunikation per E-Mail;
BGH, Zustellung eines PKH-Beschlusses; OLG Koblenz, Berufung per PDF-Datei 107

Anwaltsvergütung
BVerfG: Eigene Beschwer und Rechtsschutzversicherer; OLG München, Ersatz außer-
gerichtlicher Anwaltskosten; AG Solingen, 16 oder 19 Prozent Mehrwertsteuer? 109

Prozessrecht
LG Frankfurt, Gericht kann Tragen einer Corona-Maske anordnen 111



Das Kostenrechts- änderungsgesetz 2021 – eine Einordnung

Anwaltschaft von der Einkommensentwicklung
anderer Berufsgruppen abgekoppelt*

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Mit dem Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 sind mit Wirkung zum 1. Januar 2021 nach fast siebeneinhalb Jahren die Gebühren des RVG erstmalig wieder erhöht worden. Vorausgegangen waren jahrelange Bemühungen von DAV und BRAK, die auf der Zielgeraden aufgrund des Widerstands der Bundesländer, die angesichts der Covid-19-Pandemie eine Verschiebung forderten, zu scheitern drohte. Dieser Beitrag ordnet die lineare Erhöhung der Gebühren in einen breiteren wirtschaftlichen Kontext ein.

I. Einleitung

Zentrales Element des am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (KostRÄG 2021) ist eine punktuelle Erhöhung der Tabellenwerte des RVG um 10 Prozent. Sie tritt, worauf der Gesetzgeber wie stets bei Gebührenerhöhungen hinweist, neben eine „spürbare“¹ kontinuierliche Steigerung der Einkünfte aus der Abrechnung von wertabhängigen Gebühren seit der letzten Gebührenerhöhung zum 1. August 2013. Diese „versteckte“ Steigerung soll die zwangsläufige Folge einer kontinuierlichen Erhöhung der Gegenstandswerte sein, aus denen sich die Gebühren berechnen. Eine deshalb in Summe über 10 Prozent liegende Erhöhung der Gebühren – auf eine exakte Bezifferung wollte sich der Gesetzgeber dieses Mal nicht einlassen² – vermittelt im politischen Diskurs, der medialen Berichterstattung den Eindruck der Üppigkeit. Freilich gilt es zu bedenken, dass andere Berufe aufgrund von Marktgegebenheiten und/oder Tarifverträgen regelmäßige, typischerweise jährliche Einkommenszuwächse verzeichnen

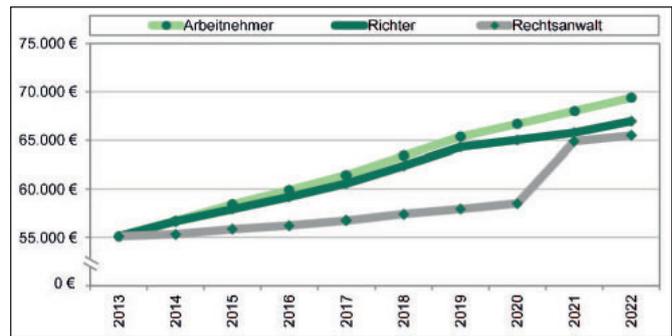


Abb. 1: Vergleich der Einkommensentwicklung Arbeitnehmer/Richter (R2/Bund) /Rechtsanwalt 2013 bis 2022 – Nominallohn Betrachtung (Basis: Richtergehalt R2 im Jahr 2013)

können. Dies gilt insbesondere auch für die mit dem Anwaltsberuf konkurrierenden volljuristischen Berufe des Richters, Staatsanwalts oder Verwaltungsbeamten, die an der kontinuierlichen Gehaltsentwicklung des öffentlichen Dienstes partizipieren. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können hingegen in der Regel nur alle acht bis zehn Jahre mit einer Erhöhung ihrer Gebühren rechnen (zuletzt 1986, 1994, 2004, 2013 und nun 2021).

Daher ist es reizvoll, die aktuelle Gebührenerhöhung in einen breiteren Kontext zu stellen und mit der allgemeinen Einkommensentwicklung in Deutschland seit der letztmaligen Gebührenerhöhung 2013 zu vergleichen.

II. Erhöhung der Tabellenwerte um 10 Prozent – genug oder zu wenig?

Eine entsprechende Analyse zeigt, dass die aktuelle Gebührenanpassung lediglich dazu geführt hat, dass die Anwaltschaft im Jahr 2021 zu anderen Berufsgruppen bestehende Unterschiede in der Dynamik der Einkommensentwicklungen einmalig verringern kann, ohne dass diese Unterschiede vollständig ausgeglichen oder gar nachhaltig nivelliert würden. Aufgrund der absehbar erneut auf viele Jahre statischen Gebühren wird sich unmittelbar mit Inkrafttreten des KostRÄndG 2021 wieder eine stetig vergrößerte Lücke in der Einkommensentwicklung im Vergleich zu den in Deutschland insgesamt erzielten Bruttolöhnen oder dem Bruttolohn zum Beispiel eines Richters öffnen – ein ungelöstes strukturelles Problem des Kostenrechts.

Veranschaulichen lässt es sich bei einem Vergleich der Einkommensentwicklung auf der Basis eines hypothetischen Ausgangsgehalts im Jahr der letzten Gebührenerhöhung 2013. Wählt man zu diesem Zweck das Gehalt eines Richters R2 (Bund) in der Erfahrungsstufe 1 als Bezugsgröße (55.124 Euro), zeigt sich zwar, dass die Rechtsanwaltsgebühren in Folge ihrer

* Es handelt sich bei dem Beitrag um einen Auszug aus einer längeren Stellungnahme, die der Verfasser als Sachverständiger dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags im Rahmen eines am 16. November 2020 erfolgten erweiterten Berichterstattergesprächs zum KostRÄndG 2021 vorgelegt hat.

1 BT-Drucks. 19/23484, S. 43.

2 Vgl. die Kritik an der Bezifferung im Zuge der vorangegangenen Kostenrechtsreform bei Kilian, AnwBl 2013, 882, 884.

Jahr	Arbeitnehmer	Richter	Rechtsanwalt ⁴
2013	55.124 (Basis)	55.124 (Basis)	55.124 (Basis)
2014	56.723 (+2,9 %)	56.667 (+2,80 %)	55.344 (+0,4 %)
2015	58.424 (+3,0 %)	57.914 (+2,20 %)	55.842 (+0,9 %)
2016	59.885 (+2,5 %)	59.188 (+2,20 %)	56.233 (+0,7 %)
2017	61.442 (+2,6 %)	60.579 (+2,35 %)	56.739 (+0,9 %)
2018	63.408 (+3,2 %)	62.390 (+2,99 %)	57.420 (+1,2 %)
2019	65.374 (+3,1 %)	64.318 (+3,09 %)	57.937 (+0,9 %)
2020	66.681 (+2,0 %)	65.040 (+1,06 %)	58.516 (+1,0 %)
2021	68.015 (+2,0 %)	65.780 (+1,20 %)	64.894 (+10,9 %)
2022	69.375 (+2,0 %)	66.964 (+1,80 %)	65.478 (+0,9 %)
Gesamt	624.451	613.964	528.403

Tab. 1: Vergleich der Einkommensentwicklung Arbeitnehmer / Richter (R2/ Bund) / Rechtsanwalt 2013 bis 2022 in EUR (Basis: Richter Gehalt R2 im Jahr 2013)

Quelle: Destatis / BBesG / eigene Berechnungen

10 prozentigen linearen Erhöhung im Jahr 2021, ausgehend von einer (hypothetisch) identischen Basis, einmalig, nämlich 2021, rund 98 Prozent des Niveaus der Richtervergütung erreichen werden. Bereits bei der nächsten, bereits heute feststehenden Erhöhung der Gehälter im öffentlichen Dienst in 2022 wird sich die Einkommensschere aber wieder weiter öffnen, wie auch in jedem folgenden Jahr bis zur nächsten Erhöhung der RVG-Gebühren nach typischerweise sieben bis zehn Jahren.

Summiert man die sich jährlich vergrößernden Einkommensunterschiede, zeigt sich, dass die wirtschaftlichen Effekte der fehlenden Dynamisierung der Rechtsanwaltsgebühren erheblich sind: Das über einen Zehnjahreszeitraum von einem deutschen Durchschnittsarbeitnehmer erzielte Gesamtgehalt liegt 18 Prozent, das von einem Richter erzielte Gesamtgehalt 16 Prozent über dem hypothetisch im selben Zeitraum erzielten, von der selben Basis ausgehenden Gebührenaufkommen einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwalts. Die vom Gesetzgeber vorgenommene Anpassung der Vergütung unter Bezugnahme auf die Steigerung der Verbraucherpreise seit 2013 bzw. die Tarifverdienste im dienstleistenden Gewerbe³ verdeckt insofern, dass das eigentliche wirtschaftliche Problem der fehlenden Dynamisierung der Vergütung die in der Vergangenheit erlittenen Einkommensverluste sind, die nicht nachträglich kompensiert werden.

III. Nominallohn, Betriebskosten

Verschärft wird die Problematik dadurch, dass der Diskussion über die Einkommensentwicklung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gedanklich typischerweise – wie in der vorstehenden Grafik – eine Nominallohn Betrachtung zu Grunde liegt, also allein der Unternehmerlohn in den Blick

genommen wird. Dies blendet aus, dass eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt auf der Basis der zwischen Gebührennovellen nur verhalten steigenden Gebühreneinnahmen zunächst Betriebskosten erwirtschaften muss, bevor er Unternehmerlohn vereinnahmen kann. Die Betriebskosten machen in deutschen Kanzleien rund 50 Prozent des Umsatzes aus und sind von individuellen Faktoren wie Kanzleigröße, -ausrichtung oder -binnenstruktur nur wenig beeinflusst⁵. Ein Großteil der Betriebskosten entfällt auf marktbasierend kontinuierlich zunehmende Kosten, nämlich zu 40 Prozent auf das Personal, zu 22 Prozent auf Mieten sowie zu 8 Prozent auf Fremdleistungen⁶. Diese Betriebskosten steigen zwischen den Anpassungen der Anwaltsgebühren deutlich stärker als die Erlöse aus der Abrechnung der Gebühren selbst⁷. Gelingt es einem Kanzleiinhaber nicht, sich von der allgemeinen Kostenentwicklung etwa im Bereich Personal oder Infrastruktur abzukoppeln, reduziert sich kontinuierlich sein Gewinn. Steigende Betriebskosten kann ein Kanzleiinhaber mit einem zwischen Gebührenerhöhungen weitgehend statischen Einkommen letztlich nur durch einen über die Jahre zunehmenden Verzicht auf seinen Unternehmerlohn oder durch restriktive Lohnpolitik gegenüber dem Kanzleipersonal auffangen (das u.a. deshalb überdurchschnittlich häufig die Branche wechselt und zu einem „brain drain“ beiträgt)⁸.

IV. Fazit

Aufgrund der Dominanz der Bildung der Preise anwaltlicher Dienstleistungen auf Basis des staatlichen Tarifgesetzes ist die Einkommensentwicklung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von der Einkommensentwicklung anderer Berufsgruppen abgekoppelt. Erschwerend kommt hinzu, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht nur auf der Einkommenseite von Marktmechanismen abgekoppelt sind. Sie müssen vielmehr auf der Basis statischer Preise auch kontinuierlich wachsende Betriebskosten erwirtschaften. Regelmäßig wird daher der Unternehmerlohn des Rechtsanwalts zwischen den Kostenrechtsnovellen nicht mehr, wie bei einer Nominallohn Betrachtung, (geringfügig) steigen, sondern tatsächlich sinken.

Wollte man die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Frage ihres über die staatlich festgesetzten Gebühren erzielten Einkommens in der Einkommensdynamik mit den anderen Organen der Rechtspflege (Richter, Staatsanwalt) gleichbehandeln, müssten entweder die RVG-Gebühren insgesamt dynamisiert werden oder eine punktuelle Erhöhung müsste jeweils deutlich höher ausfallen als im Rahmen von Kostenrechtsnovellen üblich, um Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zunächst gleichsam einen Einkommensvorsprung zu geben, der dann über mehrere Jahre abgeschmolzen wird und sich bis zur nächsten Gebührenerhöhung nach und nach in einen sich vergrößernden Einkommensnachteil wandelt.

³ BT-Drucks. 19/23484, S. 42.

⁴ Die Erhöhungen zwischen den Anpassungen der RVG-Tabellenwerte beruhen auf den vom Statistischen Bundesamt im Rahmen seiner Erzeugerpreisindizes für unternehmensnahe Dienstleistungen ermittelten Einkommenszuwächsen aus der Abrechnung von RVG-Gebühren (dokumentiert bei *Kilian/Dreske*, Statistisches Jahrbuch der Anwaltschaft 2019/20, 2020, S. 220).

⁵ *Kilian*, Anwaltstätigkeit der Gegenwart, 2016, S. 219 ff.

⁶ *Kilian*, aaO, S. 225.

⁷ Auf diese Steigerungen weist der Gesetzentwurf selbst hin, nimmt sie aber allein zum Anlass zu Nominallohn Betrachtungen, BT-Drucks. 19/23484 (Steigerung Verbraucherpreise um 7 % seit 2013, der Tarifverdienste um 18 Prozent).

⁸ Vgl. hierzu umfassend *Kilian*, Personal in Anwaltskanzleien, 2018.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktion an anwaltsblatt@anwaltverein.de